

Inhalt

- I. Von Bildern, Bibeln, Burgen:
 - Dinge, die zurücksollen 7
 - NS-Raubkunst und das Ende des Kalten Kriegs 9
 - Postcolonial turn:
 - Kulturgüter aus kolonialem Kontext 15
 - Zwischen Monarchie und Republik:
 - Die Kulturgüter der Hohenzollern 22
- II. Von Vergangenheit und Gegenwart, oder:
 - Drei Arten der Nostalgie 30
 - Individuelles Trauern: Die reflektive Nostalgie 30
 - Zurück in die Vergangenheit, die es nie gab:
 - Die restaurative Nostalgie 31
 - Gegenwart gestalten, Vergangenheit heilen:
 - Die reparative Nostalgie 34
 - Deutungsmuster der Vergangenheit 37
- III. Unrecht 40
 - Zeit zurückdrehen:
 - Die Idee der Naturalrestitution 40
 - Historisches Unrecht als staatliches Unrecht 41
 - Neue Unwerturteile – neues Recht? 47
 - Dekolonisierung und koloniales Unrecht 49
 - Aufarbeitung von außen: Die nationalsozialistische Vergangenheit nach dem Zweiten Weltkrieg 51
 - Politischer Umbruch mit unklarer Wertung:
 - Das Erbe der Monarchie 54
 - Gesellschaftliche Dezipion 57

IV. Vergangenheit	59
Erinnern und Vergessen	59
Identität	65
Imaginieren und Heilen	69
V. Objekte	72
Verkörperung und Repräsentation	73
Subjektivierung und Projektion	84
Besitzen und Loswerden	88
VI. Geschichtsfabriken	93
Das Museum als Nostalgie- und Geschichtsfabrik	94
Beglaubigung von Geschichte	98
Das Museum hinterfragt sich selbst	107
Jenseits des Museums – wer deutet die Vergangenheit?	111
VII. Gerechtigkeit?	118
Ressourcen	119
Dialog	122
Symbolik	126
Gerechtigkeit und Selbstgerechtigkeit	131
VIII. Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft	132
Anmerkungen	135
Literaturverzeichnis	149
Bildnachweis	155
Personenregister	157

III. Unrecht

Etwas sehr Grundlegendes ist allen skizzierten Formen des Zurückgebens, über die in jüngerer Zeit (wieder) diskutiert wird, gemein: Ihr Kernanliegen ist die Auseinandersetzung mit und in gewissem Umfang auch die Wiedergutmachung von vergangenem Unrecht. Indem die Objekte wieder zu ihrem ursprünglichen Besitzer zurückkehren, soll den Taten der Vergangenheit in der Gegenwart etwas entgegengesetzt werden. Zumindest die Folgen des Unrechts will man so in gewisser Weise ungeschehen machen.

Zeit zurückdrehen: Die Idee der Naturalrestitution

Ein solcher Gedanke, das Vergangene ungeschehen zu machen, ist in gewisser Weise der Idee des Schadensersatzrechts entliehen. Unter dem Fachterminus der Naturalrestitution findet sich ein entsprechender Grundsatz für das deutsche Recht in § 249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs: «Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.» Damit ist dem nüchternen Schadensersatzrecht von vornherein ein kleines Moment magischen Denkens inhärent. Wenn man nur ganz fest daran glaubt, so scheint es, könnte der frühere Zustand wiederhergestellt, die Zeit quasi zurückgedreht werden. Genauer gesagt: Erst wird die Zeit zurückgedreht, dann lässt man sie weiterlaufen – allerdings nicht in der Realität, sondern in einer hypothetischen Wirklichkeit, in der das auszugleichende

Unrecht nie geschehen ist. Die Zeit zurückdrehen zu können, das ist allerdings tatsächlich nicht mehr als ein magischer Wunsch. Es kann also immer nur darum gehen, möglichst nah an einen Zustand zu kommen, von dem man annimmt, dass er sich eingestellt hätte. Das Recht lebt an dieser Stelle damit im Grunde von Projektionen.

Nun ist der Schadensersatz nicht gerade für seine besondere Form magischer Projektionen, für seinen Feenstaub und seine Fabelwesen bekannt. Und so schrumpft sein Versprechen, die Zeit zurückdrehen zu können, in der Praxis dann doch auch beträchtlich zusammen. Nicht nur, dass die Juristen in der Regel eine gewisse Großzügigkeit an den Tag legen, wenn es darum geht zu beurteilen, ob der neue Zustand dem hypothetischen alten Status entspricht. Dadurch, dass im Schadensersatzrecht meist auch kein allzu langer Zeitraum zwischen dem Eintritt des Schadens und dessen Wiedergutmachung durch Schadensersatz liegt, ist die Abweichung zwischen der tatsächlichen und der erdachten Gegenwart vielleicht auch noch nicht so groß, dass man in den meisten Fällen nicht noch relativ leicht über diesen Umstand hinwegsehen könnte.

Historisches Unrecht als staatliches Unrecht

Geht es allerdings, wie hier, um die Wiedergutmachung historischen Unrechts, so sind zwei Besonderheiten zu beachten, die den Prozess in einem deutlich anderen Licht erscheinen lassen. Die eine betrifft die zeitliche Komponente: Es geht hier nicht um den Ersatz kürzlich verursachter Schäden. Zwischen dem Unrecht, das wiedergutmacht werden soll, und dem Versuch, den hypothetischen Zustand ohne dieses Unrecht wiederherzustellen, ist vielmehr ein längerer Zeitraum von mehreren Jahr-

zehnten verstrichen. Das Unrecht liegt also weit in der Vergangenheit. Darauf wird noch zurückzukommen sein. Die andere Besonderheit betrifft Ursprung und Art des Unrechts. Bei dem Unrecht, das hier wiedergutmacht werden soll, handelt es sich nicht einfach um ein gängiges, gewöhnliches Fehlverhalten, das im Rahmen der geltenden Rechtsordnung eben unter anderem auch mit den Mitteln des Schadensersatzes sanktioniert wird. Das Unrecht ging hier vom Staat und seiner Rechtsordnung selbst aus,¹ es stand nicht neben der staatlichen Rechtsordnung, sondern war in sie eingeschrieben.

Aus diesem Grund wird gerade hier besonders deutlich, dass es sich beim Begriff des Unrechts schon terminologisch um eine ambivalente Kategorie handelt. Er verweist einerseits als Gegenbegriff auf das Recht als Inbegriff einer konkreten Rechtsordnung, andererseits aber auch auf universelle Richtigkeits- und Gerechtigkeitsvorstellungen. In Bezug auf staatliches Unrecht fallen diese Kategorien nun gleich in mehrfacher Hinsicht auseinander. Zunächst bekommt hier die Tatsache eine besondere Bedeutung, dass zwar die meisten Rechtsordnungen in der Sache darauf ausgerichtet sind, eine materielle Gerechtigkeitsanordnung zu realisieren, eine völlige Identität von Recht und Gerechtigkeit aber niemals gewährleistet werden kann. Hinzu tritt ein weiteres Problem: Gerade am Beispiel staatlichen Unrechts wird besonders deutlich, dass die universellen Richtigkeits- und Gerechtigkeitsvorstellungen, die mit dem formalen Recht kontrastieren können, tatsächlich nicht so universell sind, wie häufig suggeriert wird. Nur in den seltenen Fällen offenen Staatsterrors wird nämlich nicht zumindest der Versuch unternommen, das staatliche Handeln, das später als Unrecht wiedergutmacht werden soll, als legitime Form der Herrschaftsausübung darzustellen. Die Wiedergutmachung staatlichen Unrechts stößt damit im Hinblick auf ihren Unrechtsbegriff auf zwei grundlegende



Benin-Bronze im Bode-Museum, Berlin

Probleme: zum einen auf das Auseinanderfallen von formalem Recht und materiellen Gerechtigkeitsvorstellungen, zum anderen auf die Wandlung materieller Gerechtigkeitsvorstellungen im Laufe der Zeit, vor allen Dingen auch im Zusammenhang mit einem politischen Systemumbruch.

Was das bedeutet, kann besonders anschaulich am Beispiel des Kolonialismus und der in diesem Zusammenhang erfolgten Verlagerungen von Kulturgütern nach Europa gezeigt werden. Als geradezu emblematisch erweist sich dabei der Fall der sogenannten Benin-Bronzen, eine Sammlung von mehreren Tausend Bronzeskulpturen aus dem ehemaligen Königreich Benin, dessen Gebiet im heutigen Nigeria liegt. Sie gehören zu den im globalen Norden wohl bekanntesten dinglichen Zeugnissen afrikanischer Geschichte, und im Hinblick auf ihre Provenienz auch zu den umstrittensten.² Ursprünglich befanden sich die Objekte im Königspalast von Benin-City. Benin war es gelungen, trotz der immer weiter fortschreitenden Kolonialisierung West-Afrikas relativ lange seine Unabhängigkeit zu bewahren und eine eigene



Der «Oba» genannte Herrscher von Benin Ovonramwen Nogbaisi mit seinen beiden Ehefrauen, circa 1898–1913

monarchische Herrschaftsstruktur zu erhalten. Erst im Jahr 1897 eroberten britische Truppen das Land im Rahmen ihrer kolonialistischen Expansion und machten es zu einem Teil des britischen Kolonialreichs. Im Rahmen dieser blutigen Eroberung brannten die Kolonialtruppen weite Teile der gesamten Stadt nieder, ermordeten Hunderte Menschen und plünderten den Königspalast vollkommen aus. Die berühmten Benin-Bronzen waren Teil

dieses Raubguts. Sie wurden zunächst nach London gebracht und gelangten von dort, zum Teil über den Kunsthandel, in verschiedene Museen auf der ganzen Welt. Die größten Bestände befinden sich heute zum einen im British Museum in London, zum anderen im Ethnologischen Museum Berlin, von wo aus sie in Kürze in das neu errichtete Humboldt Forum auf dem Berliner Schlossplatz umziehen sollen. Seit vielen Jahren gibt es sowohl seitens des ehemaligen Königshauses von Benin als auch seitens der heutigen nigerianischen Regierungen Forderungen nach Rückgabe der geplünderten Objekte.³

Aus der heutigen moralischen Perspektive auf die Vorgänge aus dem Jahr 1897 scheint der Status dieser Objekte relativ eindeutig zu sein. Plünderung, Ermordung und Eroberung wirken auf uns hochgradig verwerflich, unrecht in einem universellen Sinne. Es bedarf jedoch keiner großen Phantasie, um sich vorzustellen, dass ebendiese moralischen Vorstellungen im Jahr 1897 gerade nicht der in der Öffentlichkeit verbreiteten Wahrnehmung entsprachen. Ganz im Gegenteil: Der militärische Sieg wurde vielmehr euphorisch gefeiert.⁴ Die Eroberung erschien als legitime Form der Machtübernahme im Rahmen der kolonialen Expansion. So wie der Kolonialismus als solcher in der Zeit gerade nicht als verwerflich, sondern als legitime Form der Politik angesehen wurde, so wollte man seinerzeit auch in der Eroberung, Plünderung und Zerstörung von Benin-City kein Unrecht erkennen.

Diese Bewertung spiegelt sich auch in der formaljuristischen Betrachtung wider, also bei der Frage, ob hier in einem formalen Sinne «Unrecht» geschah. Aus der Sicht der ehemaligen Kolonisatoren, d. h. Großbritanniens und anderer westlicher Staaten, in denen sich die meisten der Benin-Bronzen heute befinden, ist diese Frage klar zu verneinen. Denn das Völkerrecht als diejenige Rechtsschicht, die auf diese Form von internationalen Über-



Britische Soldaten nach der Plünderung von Benin-City, 1897

griffen im Grundsatz schon Ende des 19. Jahrhunderts Anwendung fand, war zu dieser Zeit allein ein Recht des sogenannten globalen Nordens – das heißt in weiten Teilen ein Recht der Kolonisatoren.⁵ Geschriebene Regeln, die ein Vorgehen wie dasjenige der britischen Kolonialtruppen untersagt hätten, existierten schlicht nicht. Aber auch die ungeschriebenen Regeln des Völkergewohnheitsrechts, also derjenigen internationalen Rechtsgrundsätze, von deren Gültigkeit die Staatengemeinschaft stillschweigend ausging, sanktionierten ein solches Verhalten nicht. Zwar kann man heute auf akademischer Ebene darüber streiten, ob schon vor der entsprechenden Normierung durch die Haager Konvention aus dem Jahr 1954 ein gewohnheitsrechtliches Verbot bestanden hat, im Rahmen bewaffneter Konflikte Kulturgüter aus besetzten Staaten zu entfernen. Doch selbst

wenn man dies – entgegen der wohl vorherrschenden Meinung in der Völkerrechtslehre – annehmen würde, würde eine entsprechende gewohnheitsrechtliche Norm im Falle kolonialer Plünderungen nicht greifen. Denn nach den seinerzeitigen völkerrechtlichen Vorstellungen des globalen Nordens handelte es sich bei den kolonisierten Gebieten nicht um souveräne Staaten im völkerrechtlichen Sinne und bei der Kolonisierung nicht um einen zwischen Staaten bestehenden bewaffneten Konflikt.⁶ Schon deshalb galt die Wegnahme von Kulturgütern im Rahmen gewaltsamer kolonialer Auseinandersetzungen nach den Maßstäben der damaligen Zeit nicht als illegal.

Neue Unwerturteile – neues Recht?

Die entsprechenden moralischen (Un-)Werturteile haben sich heute, mehr als 120 Jahre nach der gewaltsamen Plünderung, ohne Frage deutlich gewandelt. Der Kolonialismus wird heute in einem breiten internationalen Konsens als moralisch verabscheuungswürdige politische Form der Gewaltanwendung verurteilt. Doch anders als die moralische Bewertung in der Öffentlichkeit ist das Recht entsprechenden schleichenden Wandlungen nur sehr eingeschränkt zugänglich. Das Recht schreibt sich vielmehr grundsätzlich unbeeindruckt fort. Vergangenes Recht bestimmt deshalb die Gegenwart so lange, bis es ausdrücklich geändert wird. Anders als bei moralischen Wertungen erfasst allerdings auch eine solche Änderung des Rechts normalerweise nur Gegenwart und Zukunft. Die Vergangenheit wird hingegen weiter nach dem vergangenen Recht beurteilt, sofern das neue Recht nicht ausnahmsweise ausdrücklich auch die Vergangenheit erfassen soll. Auf koloniale Raubzüge ist daher im Grundsatz das Recht der Kolonialzeit anzuwenden – mit der Folge,

dass vieles, was uns heute undenkbar erscheint, so lange als rechtmäßig gelten muss, bis neues Recht die Wertungen der Vergangenheit ausdrücklich aufhebt.

Zwischen dem eigentlichen historischen Geschehen und der heutigen moralischen Bewertung rückt daher bei der Frage der Wiedergutmachung auf einmal ein dritter Zeitpunkt in den Fokus: der Moment des Systemumbruchs. Wird diejenige staatliche Ordnung, deren Handlungen später als Unrecht qualifiziert werden, durch eine neue Ordnung abgelöst, so ist dies der natürliche Zeitpunkt, an dem über den Umgang mit dem zuvor begangenen Unrecht verhandelt wird. Auf der Ebene der gesellschaftlichen Bewertung stellt sich ein solcher Prozess oft, allerdings nicht immer, von selbst ein oder wird jedenfalls durch die Umstände des Systemumbruchs erzwungen. Auf der Ebene des Rechts hingegen muss der Umbruch meist als solcher explizit organisiert und entschieden werden. Für einen sehr kleinen Bereich kann ein solcher expliziter rechtlich-moralischer Bruch mit den Mitteln des Strafprozesses herbeigeführt werden. Die Auschwitz-Prozesse der 1960er Jahre und die Mauerschützen-Prozesse der 1990er Jahre zeigen die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen dieser Form von Unrechtsaufarbeitung auf.⁷ Jenseits dieser besonderen Fälle, die die strafrechtliche Verurteilung einzelner herausgehobener Täter betreffen, bedarf es allerdings in aller Regel eines bewussten politischen Gestaltungsprozesses in der Form des Rechts, um einen Wechsel im Rechtsregime zu erzeugen. Fehlt es an dieser Gestaltung, schreibt das Recht sich schlicht fort.

Auch für die Frage nach der Wiedergutmachung historischen Unrechts ist deshalb in besonderer Weise der Transformationsprozess nach dem politischen Systemwechsel von Bedeutung, da er im formaljuristischen Sinne erst die Grenze zwischen Recht und Unrecht neu zieht und so die veränderten politischen bzw.

gesellschaftlichen Maßstäbe in neues Recht umsetzt – oder eben auch nicht. Dieser Vorgang kann dann mit zeitlichem Abstand wiederum selbst zum Gegenstand einer eigenständigen Bewertung gemacht und als richtig oder moralisch jedenfalls unzureichend beurteilt werden. Bewertet wird dabei dann nicht das Unrecht selbst, sondern auf einer zweiten Stufe der Umgang mit diesem Unrecht unmittelbar nach seinem Ende.

Dekolonisierung und koloniales Unrecht

Wie unterschiedlich diese Phase des Systemumbruchs im Hinblick auf den Umgang mit der Vergangenheit ausfallen kann, zeigt der Kontrast der hier betrachteten Beispiele. Als besonders wenig offen für eine zeitgenössische Neubewertung sowohl in gesellschaftlicher als auch in rechtlicher Hinsicht erweist sich dabei das koloniale Unrecht. Dies gilt in ganz besonderem Maße für den deutschen Umgang mit diesem Thema. Als Deutschland durch den Versailler Vertrag im Jahre 1919 seine Kolonien an die alliierten Mächte abtreten musste, war die Weltordnung von einer Dekolonisation noch denkbar weit entfernt. Das Unrecht, das hier von der deutschen Öffentlichkeit wahrgenommen wurde, war nicht dasjenige des Kolonialismus. Vielmehr war es der Verlust der Kolonien, der von weiten Teilen der Politik als skandalös eingestuft wurde. Inmitten europäischer Großmächte, die weiterhin ihre koloniale Ausbeutungspolitik betrieben, fühlte sich die deutsche Politik und mit ihr ein nicht unbedeutender Teil der deutschen Öffentlichkeit einer legitimen Möglichkeit imperialen Strebens beraubt. Die gewaltsame Unterdrückung der einheimischen Bevölkerung, die das Prinzip des Kolonialismus bildete, wollte zu dieser Zeit hingegen kaum jemand tatsächlich als Unrecht benennen.⁸

Erste Schritte hin zu einer Neubewertung setzten erst durch die spätere, große Welle europäischer Dekolonisierung ein, die sich im Wesentlichen in den zwei Jahrzehnten nach Ende des Zweiten Weltkriegs vollzog. Die letzten europäischen Kolonien wurden durch Portugal erst Mitte der 1970er Jahre in die Unabhängigkeit entlassen.⁹ Auch hier war man jedoch in den Heimatgesellschaften der ehemaligen europäischen Kolonialmächte weit davon entfernt, zeitgleich mit dieser Entwicklung auch eine umfassende moralische Neubewertung der Kolonialherrschaft vorzunehmen. Erst sehr langsam begann ein entsprechender Prozess des Umdenkens, der maßgeblich über den kulturellen Bereich und daran anschließend die verschiedenen Gesellschafts- und Kulturwissenschaften voranschritt¹⁰ und bis heute noch nicht ganz abgeschlossen ist.

Dementsprechend existiert auch bis heute kein eindeutiges rechtliches Regime, mit dem die koloniale Herrschaft als Unrecht gekennzeichnet und seine Folgen bearbeitet würden. Versuche, entsprechende völkerrechtliche Normierungen voranzutreiben, sind zwar in den letzten Jahrzehnten immer wieder vor allen Dingen von den Staaten des globalen Südens unternommen worden. Insbesondere aufgrund des Widerstands der Staaten des globalen Nordens sind sie jedoch bis heute immer wieder ins Leere gelaufen.¹¹ Auch wenn sich somit die politisch-moralische Sicht auf den Kolonialismus in den letzten Jahren sehr grundlegend geändert hat – die rechtliche Situation blieb davon unberührt. Aus einer formaljuristischen Perspektive ist daher das meiste, was heute als koloniales Unrecht angesehen wird, nach wie vor nicht zu beanstanden. Auf durchsetzbare rechtliche Ansprüche, die aus rechtlich sanktionierbarem Unrecht folgen würden, kann sich deshalb das Zurückgeben von Kulturgütern aus kolonialem Kontext gerade nicht stützen.